

Baudenkmal			
Denkmal – Nr.	nk2008		
Tag der Eintragung	2002-02-22		
Umfang der Unterschutzstellung			
Kurzbezeichnung des Denkmals	Grabhügelgruppe, VIE 060		
Lagemäßige Bezeichnung des Denkmals	41372 Niederkrüchten		Ortsteil: Overhetfeld
	Gemarkung: Elmpt	Flur: 9	Flurstück: 153
Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals	<p>In der Ortslage Overhetfeld, ca. 200 m südöstlich der Kapelle „An der Heiden“, liegt die höchste Stelle des Diesbergs (456 m). An seiner Südostseite liegen eng beisammen drei Hügelgräber (B, C, D) und an seinem Nordwestabhang ein einzelnes (A) Hügelgrab. In dem mit Hochwald bewachsenen Gelände zeigen sich die Hügel nur noch als leichte Erhöhungen. Dieses Verschleifen der Hügel ist auf einen natürlichen Erosionsprozess bzw. auf anthropogene Eingriffe zurück zu führen. Am besten erhalten hat sich der Hügel A, er hat einen Durchmesser von 17 m und noch eine Höhe von 1,40 m. Die Hügel an der Südostseite sind stärker verschliffen. Der kleinste Hügel B hat einen Durchmesser von 8 m und eine Höhe von 0,66 m, Hügel C einen Durchmesser von 16 m bei einer Höhe von 0,68 m und Hügel D einen Durchmesser von 10 m bei einer Höhe von 0,40 m. Wie archäologische Untersuchungen an anderen Grabhügeln gezeigt haben, wurden außer den Bestattungen innerhalb des Grabhügels weitere Bestattungen am Hügelfuß und der näheren Umgebung durchgeführt. Anhand der Befunde im Gelände und ausweislich historischer Karten ist der Diesberg über Jahrhunderte hinaus immer bewaldet geblieben, so dass keine umfangreicheren Bodeneingriffe erfolgt sind und daher von einem guten Erhaltungszustand der Bestattungen auszugehen ist. Eine genaue zeitliche Zuordnung ist ohne ausreichende Keramikfunde nicht möglich, entsprechende Funde liegen für die Grabhügel auf dem Diesberg nicht vor. Sie können daher nur entsprechend ihrem äußeren Erscheinungsbild mit anderen vergleichbaren Gräberfeldern im Schwalm-Nette-Maas-Gebiet allgemein der niederrheinischen Grabhügelkultur und damit der vorrömischen Eisenzeit zugerechnet werden.</p> <p>Der Denkmalcharakter der Hügelgräber ergibt sich nicht allein aus ihrem Seltenheitswert. Zahlreiche archäologische Ausgrabungen haben gezeigt, dass die Bestattungen unter den Hügeln Grabbeigaben enthalten, die sich wissenschaftlich auswerten lassen. Mit ins Grab kamen neben persönlichen Dingen Waffen, Schmuck und mit Speisen gefüllte Tongefäße, die Aufschluss geben über die kulturelle Zugehörigkeit der Bestatteten und den sozialen Status zu ihren Lebzeiten. Bei guter Erhaltung des Gesamtbefundes lassen sich z.B. Aussagen über das Begräbnisritual machen und nach anthropologischen Analysen Alter, Geschlecht, Verletzungen oder Krankheiten der Bestatteten bestimmen. Außer den augenfälligen Hügeln ist ihr Umfeld von großem archäologischen Interesse und deshalb besonders schutzwürdig. Neben sogenannten Hauptbestattungen gibt es auch Nebenbestattungen im Hügel, die nicht unbedingt zeitgleich vorgenommen wurden. Hier können sich Spuren von Grabhügeleinhegungen, Kult- und Opferplätzen sowie Grabgruben mit Urnenbestattungen bzw. Spuren kreisförmiger Umfassungsgräben noch unversehrt im Erdboden erhalten haben.</p>		

Für die Erhaltung sprechen vorwiegend wissenschaftliche Gründe. Die wissenschaftliche Untersuchung der Gräber, der Urneninhalte, der Skelette, der Beigaben usw. ermöglicht detaillierte Forschungen der sozialen und wirtschaftlichen Situation und Struktur der Bevölkerung. Sie vermittelt die soziale Schichtung der Bevölkerung anhand der „reichen“ oder „armen“ Beigaben und der „einfachen“ oder „teuren“ Grabausstattung. Die Beigaben geben Einblicke in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung, so z.B. durch Importe von fremdländischen Gegenständen und Handelsbeziehungen. Die Ergebnisse anthropologischer Untersuchungen geben Einblicke in die Umwelt, Lebens- und Arbeitsverhältnisse, Krankheiten, Todesursachen usw. Chronologische Fragen von Entwicklung der Bevölkerung, deren Zusammen-setzung und Stärke können durch die Erforschung geklärt werden.

Das Grabhügelfeld auf dem Diesberg ist ein ortsfestes Bodendenkmal im Sinne des § 2 I und V DSchG NW. An der unveränderten Erhaltung der vorhandenen materiellen Hinterlassenschaften des Grabhügelfeldes besteht ein öffentliches Interesse.